



BRANCHE	SECTIONS	ÉPREUVE ÉCRITE
PHILOSOPHIE	B, C	Durée de l'épreuve : 2 h 30 Date de l'épreuve : 7 juin 2018

PARTIE I – PARTIE CONNUE (2x 15 p. = 30 p.)

a) Théorie de la connaissance

Répondez à 3 des 4 questions suivantes : (3 x 5 p.)

1. Le scepticisme nie la possibilité d'atteindre une vérité absolue et recommande de douter systématiquement de tout. Expliquez en quoi le doute **cartésien** se distingue d'un tel scepticisme radical !
2. Pour quelle raison **Descartes** se met-il à douter de l'existence du monde extérieur ?
3. Parmi les idées dans mon esprit, je trouve entre autres l'idée de la ville de Paris et l'idée d'un monstre vert avec une queue de crocodile et une tête de poisson. Exposez la thèse empiriste de **Hume** en expliquant la différence entre ces deux idées complexes !
4. **Kants** kopernikanische Wende besteht darin, « anzunehmen, dass wir nämlich von den Dingen nur das a priori erkennen, was wir selbst in sie legen. » Erklären Sie!

b) Éthique

Répondez à 3 des 4 questions suivantes : (3 x 5 p.)

1. Expliquez pourquoi l'éthique d'**Aristote** est qualifiée d'*eudémoniste* !
2. Exposez comment l'homme peut atteindre le bonheur d'après **Aristote** !
3. Nehmen wir an, in einer Einkaufsstraße findet eine Studentin einen 50 Euro Schein auf dem Boden liegend. Sie freut sich sehr darüber und überlegt sich, was sie alles mit diesem Geld anfangen könnte. Dann erblickt sie jedoch einen Obdachlosen, der bei eisiger Kälte und Regen auf dem Boden sitzt, und reicht ihm spontan den Geldschein. Beschreiben Sie, wie **Schopenhauer** erklären würde, was in diesem Moment in der Studentin vorgegangen sein muss!
4. Inwiefern kann man **Mills** Utilitarismus als „qualitativen Hedonismus“ bezeichnen?

Partie II – Travail sur documents inconnus (20 p.)

G. Radbruch / E. Tugendhat: Recht und Unrecht

Gustav Radbruch (1878-1949), vor dem Krieg Rechtsprofessor u.a. in Heidelberg, in der Weimarer Republik kurze Zeit SPD-Justizminister, in Hitlers Zeit ein verbannter Jurist, verfasste 1945 das berühmte *Merkblatt Fünf Minuten Rechtsphilosophie*:

Befehl ist Befehl, heißt es für den Soldaten. Gesetz ist Gesetz, sagt der Jurist. [...] Das Gesetz gilt, weil es Gesetz ist, und es ist ein Gesetz, wenn es in der Regel der Fälle die Macht hat, sich durchzusetzen.

Diese Auffassung vom Gesetz und seiner Geltung (wir nennen sie die positivistische Lehre) hat die Juristen wie das Volk wehrlos gemacht gegen noch so willkürliche, noch so grausame, noch so verbrecherische Gesetze. Sie setzt letzten Endes das Recht der Macht gleich, nur wo die Macht ist, ist das Recht. [...]

Recht ist Wille zur Gerechtigkeit. Gerechtigkeit aber heißt: ohne Ansehen der Person richten, an gleichem Maße alle messen. Wenn die Ermordung politischer Gegner geehrt, der Mord an Andersrassigen geboten, die gleiche Tat gegen die eigenen Gesinnungsgenossen aber mit den grausamsten, entehrendsten Strafen geahndet wird, so ist das weder Gerechtigkeit noch Recht.

Wenn Gesetze den Willen zur Gerechtigkeit bewußt verleugnen, z.B. Menschenrechte Menschen nach Willkür gewähren und versagen, dann fehlt diesen Gesetzen die Geltung, dann schuldet das Volk ihnen keinen Gehorsam, dann müssen auch die Juristen den Mut finden, ihnen den Rechtscharakter abzusprechen. [...]

Es gibt also Rechtsgrundsätze, die stärker sind als jede rechtliche Satzung, so daß ein Gesetz, das ihnen widerspricht, der Geltung bar¹ ist. Man nennt diese Grundsätze das Naturrecht oder das Vernunftrecht. Gewiß sind sie im Einzelnen von manchem Zweifel umgeben, aber die Arbeit der Jahrhunderte hat doch einen festen Bestand herausgearbeitet, und in den sogenannten Erklärungen der Menschen- und Bürgerrechte mit so weitreichender Übereinstimmung gesammelt, daß in Hinsicht auf manche von ihnen nur noch gewollte Skepsis den Zweifel aufrechterhalten kann.

Gustav Radbruch, *Fünf Minuten Rechtsphilosophie*, in: Rhein-Neckar-Zeitung vom 12.9.1945, in: *ders.*, *Rechtsphilosophie*, Stuttgart 1973, S. 327 ff.

Bei den sogenannten „Mauerschützenprozessen“ musste das Bundesverfassungsgericht entscheiden, ob Grenzsoldaten der ehemaligen DDR für ihre Todesschüsse auf Republikflüchtlinge nach der Wiedervereinigung verurteilt werden sollten, obwohl das DDR-Grenzgesetz den Schusswaffengebrauch ausdrücklich erlaubt hatte². Das Gericht sah eine rückwirkende Verurteilung als rechtens an, da das Grenzgesetz „gegen die Gerechtigkeit und damit gegen die internationalen Menschenrechte verstoße“. Ernst Tugendhat (*1930, deutscher Philosoph), nahm in einem Interview dagegen Stellung:

Ich folge diesem Argument nicht. Es gibt kein Naturrecht. Dass Gustav Radbruch unter dem Eindruck der Nazizeit einen solchen Satz aufstellte, ist aus der Situation heraus verständlich, vernünftig finde ich ihn nicht.

¹ Einer Sache bar sein : eine Sache nicht haben

² „Die Anwendung der Schusswaffe ist gerechtfertigt, um die unmittelbar bevorstehende Ausführung oder die Fortsetzung einer Straftat zu verhindern, die sich den Umständen nach als ein Verbrechen darstellt.“ Aus §27 des DDR-Grenzgesetzes.

Ich bin meinerseits in der Moral kein Relativist und würde sagen, es gibt moralische Sätze, die sich begründen lassen. Ich würde aber eine sehr klare Trennung zwischen Moral und Recht machen wollen. Wir streben ein Recht an, das möglichst unseren moralischen Vorstellungen entspricht. Aber es entspricht unseren moralischen Überzeugungen auch, dass wir mögliche Täter schützen. Eine dieser Schutzvorkehrungen ist der Satz: Keine Strafe ohne Gesetz. Sobald man diesen Satz in Frage stellt, wird es völlig willkürlich, wo man die Grenze zieht. [...]

Es ist falsch, das Tötungsverbot als Rechtssatz zu bezeichnen. Es ist ein moralischer Satz. Und eben deswegen kann nur innerhalb eines politischen Rechtssystems bestraft werden. Selbst wenn wir der Meinung sind, dass moralische Überzeugungen universal sind, gilt für einen vermeintlichen Verbrecher ausschliesslich die Strafrechtsordnung seines Staates. Auch wenn er in einer moralisch unmöglichen Ordnung moralisch unmöglich gehandelt hat, darf ich ihn nicht rechtlich, sondern nur moralisch verurteilen. [...]

Ernst Tugendhat, taz vom 06.11.1996, S.3.

1. Wie argumentiert **Radbruch** für die These, dass das Volk den Gesetzen nicht immer Gehorsam schuldet? (5 P.)
2. Erklären Sie, weshalb man laut **Tugendhat** in diesem Kontext zwischen Recht und Moral unterscheiden muss! (5 P.)
3. Würde **Hobbes** Radbruch in Bezug auf ein Recht zum Ungehorsam zustimmen? Begründen Sie Ihre Meinung! (5 P.)
4. Wie würde **Strauss** hier versuchen Tugendhat zu überzeugen, dass es doch ein Naturrecht gibt? (5 P.)

Partie III – Question de réflexion personnelle (10 p.)

Répondez à 1 question de votre choix !

1. « La liberté et la démocratie exigent un effort permanent. Impossible à qui les aime de s'endormir. »

François Mitterrand (1916-1996),
Président de la République Française de 1981 à 1995.

Discutez cette affirmation de Mitterrand en vous appuyant sur vos connaissances en philosophie politique et en argumentant votre position !

2. « Ce n'est pas de la bienveillance du boucher, du brasseur ou du boulanger que nous attendons notre dîner, mais plutôt du soin qu'ils apportent à la recherche de leur propre intérêt. Nous ne nous en remettons pas à leur humanité, mais à leur égoïsme. »

Adam Smith (1723-1790), philosophe et économiste écossais des Lumières,
Recherche sur la nature et les causes de la richesse des nations (1776)

Discutez et prenez personnellement position par rapport à cette citation de Smith en la rapprochant de vos connaissances en éthique. Justifiez votre réponse !